

Vollständiger Wortlaut

der

Satzung

der

KST Beteiligungs AG
mit dem Sitz in Stuttgart

mit Bescheinigung gemäß § 181 AktG

Satzung der Aktiengesellschaft
unter der Firma

KST Beteiligungs AG

§ 1

Firma, Sitz und Geschäftsjahr:

- 1) Die Firma der Gesellschaft lautet:
KST Beteiligungs AG
- 2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Stuttgart.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens:

- 1) Gegenstand der Gesellschaft ist die Verwaltung eigenen Vermögens, insbesondere die Anschaffung und Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen und die Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten für eigene Rechnung; darüber hinaus auch die Beratung von Unternehmen über die Kapitalstruktur, die industrielle Strategie und die damit verbundenen Fragen sowie die Beratung bei Zusammenschlüssen und Übernahmen von Unternehmen und das Anbieten von Dienstleistung; die Beratung bei der Anlage in Finanzinstrumenten.
- 2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern. Hierzu gehört auch die Errichtung von Zweigniederlassungen und anderen Unternehmen sowie die Beteiligung an solchen im In- und Ausland.

§ 3

Grundkapital und Einteilung

- 1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt:

Euro 5.000.000,00 (i.W. Euro fünf Millionen)
- 2) Einteilung des Grundkapitals:

Das Grundkapital der Gesellschaft ist eingeteilt in 5.000.000 auf den Namen lautende Stückaktien. Trifft im Falle einer Kapitalerhöhung der Erhebungsbeschluss keine Bestimmung darüber, ob die neuen Aktien auf den Inhaber oder auf den Namen lauten sollen, so lauten sie auf Namen.

Die Gesellschaft führt ein elektronisches Aktienregister. Die Aktionäre haben der Gesellschaft zur Eintragung in das Aktienregister gemäß § 67 AktG, sofern sie natürliche Personen sind, ihren Namen, ihre Anschrift und ihr Geburtsdatum, sofern sie juristische Personen sind, ihre Firma, ihre Geschäftsanschrift und ihren Sitz sowie in jedem Fall die Zahl der von ihnen gehaltenen Aktien anzugeben. Elektronische Postadressen und ihre etwaigen Änderungen sollen zur Erleichterung der Kommunikation mit angegeben werden.

- 3) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 12. August 2030 mit Zustimmung des Aufsichtsrates um insgesamt bis zu EUR 2.500.000,00 durch ein- oder mehrmalige Ausgabe neuer auf den Namen lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2025). Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu.

Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise auszuschließen. Der Ausschluss des Bezugsrechts ist dabei nur in den folgenden Fällen zulässig:

- (i) bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, wenn Aktien der Gesellschaft an der Börse gehandelt werden (regulärer Markt oder Freiverkehr bzw. die Nachfolger dieser Segmente), die ausgegebenen Aktien 20 % des Grundkapitals nicht übersteigen und der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits an der Börse gehandelten Aktien der Gesellschaft gleicher Gattung und Ausstattung nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 und 4 AktG unterschreitet und alle eventuellen weiteren Voraussetzungen von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG gewahrt sind. Auf den Betrag von 20 % des Grundkapitals ist der Betrag anzurechnen, der auf Aktien entfällt, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer Ausnutzung aufgrund anderer entsprechender Ermächtigungen unter Ausschluss des Bezugsrechts in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben beziehungsweise veräußert werden, soweit eine derartige Anrechnung gesetzlich geboten ist. Im Sinne dieser Ermächtigung gilt als Ausgabebetrag bei Übernahme der neuen Aktien durch einen Emissionsmittler unter gleichzeitiger Verpflichtung des Emissionsmittlers, die neuen Aktien einem oder mehreren von der Gesellschaft bestimmten Dritten zum Erwerb anzubieten, der Betrag, der von dem oder den Dritten zu zahlen ist;
- (ii) bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, insbesondere zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen und Beteiligungen an Unternehmen, gewerblichen Schutzrechten, wie z.B. Patenten, Marken oder hierauf gerichtete Lizenzen oder sonstigen Produktrechten oder sonstigen Sacheinlagen, auch Schuldverschreibungen,

Wandelschuldverschreibungen und sonstigen Finanzinstrumenten;

- (iii) soweit dies erforderlich ist, um den Inhabern bzw. Gläubigern von Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten bzw. -pflichten, die von der Gesellschaft oder ihren Konzerngesellschaften ausgegeben wurden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung ihres Options- oder Wandlungsrechts bzw. nach Erfüllung einer Options- bzw. Wandlungspflicht zustünde;
- (iv) für Spitzenbeträge, die infolge des Bezugsverhältnisses entstehen.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die sonstigen Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen. Der Vorstand ist ermächtigt, zu bestimmen, dass die neuen Aktien gemäß § 186 Abs. 5 AktG von einem Kreditinstitut oder einem nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 KWG tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden sollen, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem jeweiligen Umfang der Grundkapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2025 abzuändern.

- 4) Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 2.500.000,00 bedingt erhöht durch Ausgabe von bis zu 2.500.000 neuer, auf den Namen lautender Stückaktien (Bedingtes Kapital 2025). Das bedingte Kapital dient ausschließlich der Gewährung neuer Aktien an die Inhaber oder Gläubiger von Options- oder Wandelschuldverschreibungen, die gemäß Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 13. August 2025 durch die Gesellschaft oder durch unmittelbare oder mittelbare Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften der Gesellschaft ausgegeben werden.

Die Ausgabe der Aktien erfolgt nach Maßgabe des aufgrund vorstehenden Beschlusses sowie der von Vorstand und Aufsichtsrat zu fassenden Beschlüsse jeweils festzulegenden Options- bzw. Wandlungspreises.

Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber bzw. Gläubiger der Options- bzw. Wandelschuldverschreibungen von ihren Options- bzw. Wandlungsrechten in auf den Namen lautende Stückaktien der Gesellschaft Gebrauch machen oder Wandlungspflichten aus solchen Schuldverschreibungen erfüllt werden. Die neuen Aktien nehmen - sofern sie durch Ausübung bis zum Beginn der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft entstehen - von Beginn des vorhergehenden Geschäftsjahres, ansonsten jeweils vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Bezugsrechten entstehen, am Gewinn teil.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung nach

vollständiger oder teilweiser Ausnutzung des bedingten Kapitals oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist anzupassen.

5) Form der Aktienurkunden:

- a) Die Aktien tragen die eigenhändige oder im Wege der mechanischen Vervielfältigung hergestellten Unterschriften des Vorstandes in vertretungsberechtigter Zahl und des Vorsitzenden des Aufsichtsrates und sind von einem Kontrollbeamten eigenhändig zu unterzeichnen.
 - b) Im Übrigen wird die Form der Aktien und der Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates festgesetzt.
 - c) Der Anspruch der Aktionäre auf Einzelverbriefung ihres Anteils wird ausgeschlossen.
- 6) Das Grundkapital wird durch Formwechsel des bisherigen Rechtsträgers des Vermögens und der Verbindlichkeiten der Gesellschaft, der Firma Keller & Treichel Wertpapiermakler GmbH mit dem Sitz in Stuttgart, erbracht.

§4

Vorstand:

1) Zusammensetzung:

Der Vorstand besteht aus mindestens einer Person.
Die Anzahl der Personen setzt der Aufsichtsrat fest.

2) Vertretung und Geschäftsführung:

Besteht der Vorstand aus einer Person, wird die Gesellschaft durch diesen Vorstand allein vertreten. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

Der Aufsichtsrat kann einzelne Vorstandsmitglieder durch Beschluss vom Verbot der Mehrfachvertretung (§ 181 BGB) - im Rahmen des § 112 AktG - befreien sowie Einzelvertretungsbefugnis erteilen.

3) Geschäftsordnung, spezielle Vorschriften:

Das Verhältnis der Vorstandsmitglieder wird durch eine Geschäftsordnung geregelt.

§ 5

Aufsichtsrat:

1) Zusammensetzung des Aufsichtsrates:

Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern.

2) Wahl, Amtszeit:

Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das 2. Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgezählt.

3) Amtsniederlegung:

Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt jederzeit mit einer Frist von vier Wochen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Benachrichtigung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates niederlegen.

4) Geschäftsordnung, Ausschüsse:

- a) Der Aufsichtsrat setzt im Rahmen von Gesetz und Satzung seine Geschäftsordnung selbst fest.
- b) Der Aufsichtsrat kann im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und ihnen in seiner Geschäftsordnung oder durch besonderen Beschluss Aufgaben und Befugnisse übertragen.
- c) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben und Rechte kann der Aufsichtsrat eine spezielle Person innerhalb der Gesellschaft für die interne Revision benennen.

5) Sitzungen und Beschlussfassung:

- a) Der Aufsichtsrat tagt einmal im Kalendervierteljahr.
- b) Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich einberufen. In dringenden Fällen kann die Frist abgekürzt werden und telefonisch eingeladen werden.

- c) Mit der Einberufung ist auch die Tagesordnung mitzuteilen. Ist eine Tagesordnung nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, darf hierüber nur beschlossen werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht.
- d) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Bestimmungen der §§ 95 und 108 Abs. 2 und 3 AktG eingehalten sind. An den Sitzungen des Aufsichtsrates können die Mitglieder des Vorstandes teilnehmen, soweit der Aufsichtsrat keinen Ausschluß beschließt.
- e) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrates den Ausschlag, nimmt der Vorsitzende an der Abstimmung nicht teil, so gibt die Stimme des Stellvertreters den Ausschlag.

6) Vergütung des Aufsichtsrates:

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten außer dem Ersatz ihrer Auslagen und den Vorteilen aus einer von der Gesellschaft auf ihre Rechnung für die Mitglieder des Aufsichtsrats zu marktkonformen und angemessenen Bedingungen abgeschlossenen Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung eine nach Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung zahlbare jährliche Vergütung, die durch Hauptversammlungsbeschluss festgelegt wird und so lange gilt, bis ein neuer Hauptversammlungsbeschluss dazu gefasst wird. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält die doppelte, sein Stellvertreter die eineinhalbfache Vergütung. Die Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft erstattet, soweit die Mitglieder des Aufsichtsrats berechtigt sind, die Umsatzsteuer der Gesellschaft gesondert in Rechnung zu stellen, und dieses Recht ausüben. Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrats aus, so erhält es die entsprechende zeitanteilige Vergütung.

§6

Hauptversammlung:

1) Ort und Einberufung:

Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse oder im Umkreis von 30 km einer solchen statt. Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen durch den Aufsichtsrat oder andere Personen einberufen. Die Hauptversammlung ist, soweit gesetzlich nichts Abweichendes bestimmt ist, mindestens 30 Tage vor dem Tag der Versammlung einzuberufen. Die Einberufungsfrist verlängert sich um die Tage der Anmeldefrist (§ 6 Abs. 2 der Satzung).

2) Anmeldung und Teilnahme:

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister eingetragen sind und sich rechtzeitig angemeldet haben. Die Anmeldung muss der Gesellschaft mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung in Textform per Post, per Telefax oder auf einem in der Einberufung näher bezeichneten elektronischen Weg unter der in der Einberufung mitgeteilten Adresse zugehen. Der Tag des Zugangs der Anmeldung ist nicht mitzurechnen. Umschreibungen im Aktienregister finden in der Zeit zwischen der letzten Möglichkeit zur Anmeldung zur Hauptversammlung bis einschließlich dem Tag der Hauptversammlung nicht statt.

3) Stimmrecht:

Je eine Stückaktie gewährt eine Stimme. Das Stimmrecht kann auch durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. In der Einberufung der Hauptversammlung können hiervon abweichende Formerfordernisse festgelegt werden. § 135 AktG bleibt unberührt. Bevollmächtigt ein Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

4) Beschlussfassung:

Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften eine größere Stimmenmehrheit erforderlich ist. Schreibt das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vor, so wird diese mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Wird bei Wahlen im ersten Wahlgang keine Mehrheit erreicht, so werden die beiden Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl zur engeren Wahl gestellt.

5) Vorsitz in der Hauptversammlung

Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Aufsichtsratsvorsitzende, im Fall der Verhinderung sein Stellvertreter. Sind beide verhindert, wählt die Hauptversammlung unter Leitung desjenigen Aktionärs, der die meisten Stimmen besitzt, den Vorsitzenden der Hauptversammlung.

Der Vorsitzende der Hauptversammlung leitet die Verhandlungen. Er bestimmt die Reihenfolge der Abstimmung. Nach Bestimmung des Vorsitzenden kann das Abstimmungsergebnis auch im Subtraktionsverfahren ermittelt werden.

- 6) Der Versammlungsleiter kann das Fragerecht und das Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken. Er ist insbesondere berechtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Ablaufs einen zeitlich angemessenen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, die Aussprache zu den einzelnen Tagesordnungspunkten oder für den einzelnen Frage- oder Redebeitrag zu setzen.

§7

Satzungsfassung:

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, zu beschließen.

§8

Sondervorteile:

Herrn Gerrit Keller wird als Ausgleich für sein Ausscheiden als Geschäftsführer aus der umgewandelten Gesellschaft ein Beratervertrag gewährt, mit einer Laufzeit vom 02.01.1998 bis einschließlich zum 30.12.2001.

Die jährliche Vergütung beträgt 100.000,00 DM.

Die Aufwandsentschädigung für KFZ, Telefon und Korrespondenz beträgt pauschal 25.000,00 DM pro Jahr. Die Aufwandsentschädigung wird zum ersten Mal für das Jahr 1999 bezahlt.

Der Firmenwagen und das Telefon gehen zum Restwert, höchstens jedoch für 20.000,00 DM, am 02.01.1999 an Herrn Keller über.

Die Altersversorgung von Herrn Keller wird weiterhin von der AG getragen.

Alle weiteren Aufwendungen im Zusammenhang mit der Beratertätigkeit werden per Einzelnachweis abgerechnet.

Das Beraterhonorar sowie die Aufwandsentschädigung werden jeweils für das betreffende Jahr im voraus bezahlt (innerhalb der ersten zehn Werktage im Januar).

Die Bestimmung § 4 Ziffer 8 dieser Satzung gilt sinngemäß auch für den Beratervertrag sowie für die Aufwandsentschädigung für Herrn Keller.

Ferner behält Herr Keller seine Maklerzulassung an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse in Stuttgart.

Alle notwendigen, zum Erhalt dieser Zulassung erforderlichen Maßnahmen hat der Vorstand zu veranlassen. Die jeweils entstehenden Kosten übernimmt die Gesellschaft.

Herr Keller behält seine Ämter, welche er bezüglich seiner Maklerzulassung inne hat. Im besonderen vertritt er die Gesellschaft im Börsenrat und deren Ausschüssen. Seine Wiederwahl wird, sofern von den Vorständen gewünscht, unterstützt.

In dieser Eigenschaft erhält Herr Keller für den Vertretungsfall generell eine Vollmacht, die Gesellschaft ausschließlich in der Funktion als Makler zu vertreten, jedoch nur innerhalb seiner Zeit als Aufsichtsratsvorsitzender. Diese Regelung trägt der ganz besonderen Tätigkeit der Gesellschaft als Inhaberin des Freiverkehrssegments und des geregelten Marktes an der Stuttgarter Wertpapierbörse und dem Einsatz seiner Vorstände Rechnung.

Die Aufsichtsratsstätigkeit ruht in diesem Falle, die Vergütung bleibt unberührt.

Sollte diese Vertretung länger als eine Woche dauern, erhält Herr Keller ab dem 1. Tag der zweiten Woche 1.000,00 DM täglich als Vergütung.

Herr Keller arbeitet für seine Übergangszeit bis zum 30.06.1998 in der Firma mit, bis Ersatz eingearbeitet ist. Für diese Tätigkeit erhält Herr Keller seine bisherigen Bezüge weiter, sowie anteiliges Urlaubs- und Weihnachtsgeld. Sein Urlaubsanspruch bleibt unverändert. Sein Mandat als Aufsichtsratsvorsitzender ruht. Auf die Vergütung als Aufsichtsratsvorsitzender hat diese Tätigkeit keine Auswirkungen.

Zur Klarstellung wird festgestellt: Herr Keller hat mittlerweile auf seine Ansprüche aus diesem § 8 schriftlich verzichtet.

§9

Bekanntmachungen:

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger. Darüber hinausgehende gesetzliche Veröffentlichungspflichten bleiben unberührt.

§10

Schlussbestimmungen:

Soweit diese Satzung keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

§ 11

Wirksamkeitsklausel:

Die eventuelle Ungültigkeit einer Bestimmung der gegenwärtigen Satzung hat nicht die Unwirksamkeit aller übrigen Vertragsbestimmungen zur Folge. Vielmehr ist in einem solchen Falle die ungültige Bestimmung einstimmig durch Satzungsänderung in der Weise zu ergänzen, dass nach Möglichkeit der selbe wirtschaftliche Zweck erreicht wird.

§ 12

Gründungsaufwand:

Die Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung einschließlich der Steuern und Nebenkosten trägt die Gesellschaft bis zum Gesamtbetrag von DM 20.000,00.

**Bescheinigung des Notars
nach § 181 AktG**

Der unterzeichnende Notar bescheinigt hiermit, dass die geänderten Bestimmungen der Satzung mit dem Beschluss über die Änderung der Satzung vom 13. August 2025 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

70469 Stuttgart, den 13. August 2025

Signiert: Dr. Theo Luy - Notar -